

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Kunststoff-Bearbeitungs Ges.m.b.H.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte, welche die Kunststoff-Bearbeitungs Ges.m.b.H. (nachfolgend «Verkäufer») mit einer anderen Unternehmung oder mit Endverbrauchern (zusammen nachfolgend «Käufer») abschließt. Sie gelten sowohl für die Lieferung von Waren als sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Zusätzliche oder davon abweichende Vereinbarungen müssen vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Mit einer Bestellung erklärt sich der Käufer mit diesen AGB einverstanden und an sie gebunden.
- 1.2 Werden auch vom Käufer AGB verwendet, gelten die AGB des Verkäufers ausschließlich; auch wenn den AGB des Käufers vom Verkäufer nicht widersprochen wird. Handlungen zur Vertragserfüllung gelten nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Unklarheiten in der Auslegung der AGB sowie der Vertragsauslegung sind so auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.
- 1.4 Erklärungen und Zusagen unserer Mitarbeiter sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer bindend.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferung und Lieferfrist freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Bestellungen des Käufers gelten erst dann, als angenommen, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt hat. Wenn der Verkäufer einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigt, gilt die von ihm erteilte Rechnung als Bestätigung.
- 2.3 Änderungen einer Bestellung (keine Stornierungen) werden vom Verkäufer akzeptiert, sofern für den Verkäufer durchführbar. Die Änderungen der Bestellung sind erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer wirksam.
- 2.4 Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Käufers angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster sind dem Verkäufer über sein Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

3. Preise

- 3.1 Verkaufspreis ist der am Tag der Lieferung/Teillieferung gültige Listenpreis des Verkäufers, bzw. der am jeweiligen Angebot angeführte Preis. Werden davon abweichende Preisvereinbarungen getroffen, gilt folgendes: Ändern sich die Lohnkosten oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Rohstoffe, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. welche nicht in der Sphäre des Verkäufers liegen, zwischen Auftragsbestätigung und Tag der Lieferung, so ist der Verkäufer berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend anzupassen.
- 3.2 Für die Preisberechnung ist der definierte Stückpreis maßgeblich.
- 3.3 Alle vom Verkäufer genannten Preise sind, sofern es nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exkl. Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung und Versicherung zu verstehen. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

4. Lieferung

- 4.1 Die von uns genannten Lieferzeiten sind grundsätzlich freibleibend. Genaue Lieferzeiten (Zeiträume) können erst angegeben werden, wenn sämtliche Liefermodalitäten geklärt sind, insbesondere Lieferort und Transport. Soweit betrieblich notwendig, können auch die genauen Lieferzeiten durch den Verkäufer angepasst werden. Durch die Angabe, bzw. Vereinbarung von Lieferzeiten kommt kein Fixgeschäft zustande.
- 4.2 Sollte der angegebene Lieferzeitraum um mehr als 14 Tage überschritten werden, so ist der Käufer berechtigt, unter Setzung einer 14tägigen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.3 Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Betriebsstörung, Ausfall von Materialanlieferungen, Rohstoffmangel, Eingriffe durch behördliche Lenkungsmaßnahmen, Verkehrssperren, etc. oder Fälle von höherer Gewalt) berechtigen den Verkäufer, nach dessen Wahl, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 4.4 Der Verkäufer ist frei, wie er den Transport an den Käufern durchführt. Spezielle Transportwünsche des Käufers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.5 Sollte bis zum Ablauf einer Bezugsfrist der Käufer eine gekaufte Menge nicht abgerufen oder eine frühere Lieferung nicht ordnungsgemäß bezahlt haben, so kann der Verkäufer bezüglich der nicht abgerufenen Menge ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

5. Transportkosten und Gefahrtragung

- 5.1 Vorbehaltlich der Vereinbarung von Incoterms 2010 im Vertrag oder dem Angebot gilt für die Transportkosten: Ab einem Nettofacturenwert von € 500,00 frei Haus; bei Exportaufträgen frachtfrei österreichische Grenze. Unter diesem Facturenwert jeweils unfrei. Vorbehaltlich der Vereinbarung INCOTERMS 2010 im Vertrag oder dem Angebot gilt für die Gefahrtragung: Transportiert der Verkäufer selbst, so geht die Gefahr grundsätzlich am Bestimmungsort (unabgeladen) über, den Verkäufer trifft keine Abladeverpflichtung. Erfolgt der Transport mittels Frachtführer (z.B. Bahn oder LKW), geht die Gefahr auf den Käufern über, sobald die Ware auf das Beförderungsmittel verladen wurde. Die obigen Grundsätze gelten auch, wenn der Käufer mit der Annahme in Verzug ist.
- 5.2 Erfolgt Selbstabholung durch den Käufer, bzw. durch einen vom Käufern beauftragten Frachtführer gilt: EXW (Incoterms 2010).

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. In Einzelfällen behält sich der Verkäufer vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
- 6.2 Zahlungen sind fristgerecht ohne jeden Abzug frei Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währungen zu leisten. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.
- 6.3 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Rechnung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 6.4 Ist der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
 - a) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
 - b) den gesamten Kaufpreis/Werklohn fällig stellen (Terminverlust) und
 - c) die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB, das sind 8% über dem Basiszinssatz, zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich.
 - e) neben den in Abs. 4 lit d.) angeführten Zinsen beim Käufer alle Schäden geltend zu machen, die dieser durch den Zahlungsverzug verursacht hat (angemessene Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten),
 - f) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Käufers. Eine Über- oder Unterlieferung bis zu 10% der bestellten Menge ist zulässig.
- 7.2 Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Käufer die Ware nach Ablieferung unverzüglich untersucht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich dem Verkäufer bekannt gibt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die

Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 7.3 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das zwingende, unabdingbare Recht auf Wandlung zusteht, oder andere Gewährleistungsbehelfe unmöglich sind, kann der Verkäufer den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung erfüllen. Der Käufer (Übernehmer) hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war und seine Mängelrüge fristgerecht erfolgt ist. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. In diesem Fall hat der Verkäufer den mangelhaften Teil der Lieferung zu ersetzen, zu verbessern oder entsprechend den Preis zu mindern.
- 7.4 Die Herstellung der Produkte des Verkäufers erfolgt gemäß dem im Angebot bzw. in der Produktionsspezifikation gemachten Angaben. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers ist stets nur produktionspezifisch und unverbindlich – auch im Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Für einen nicht produktionspezifischen Einsatz der Produkte übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung oder Gewährleistung.
- 7.5 Wird eine Leistung (Lieferung) auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf von gebrauchten Gegenständen sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umbauten und Umänderungen leistet der Verkäufer keine Gewähr.
- 7.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige und unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, vom Käufer oder dritter Seite beigestellter Materialien, aufgrund von Anweisungen des Käufers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Der Verkäufer haftet nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sind ausgeschlossen.
- 7.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne Zustimmung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 7.8 Abweichungen des vom Verkäufer verwendeten Materials von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie in den Lieferbedingungen des betreffenden Lieferanten enthaltene Toleranzen wesentlich überschreiten.

8. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer in Fällen leichter Fahrlässigkeit (und schlichter grober Fahrlässigkeit) sind ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 3 Jahren nach Einbringung der Leistung oder Lieferung. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auf typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, beträgt jedoch höchstens den Rechnungsbetrag. Der Ersatz von Folgeschäden, indirekten Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen.

9. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinn des Produktionshaftungsgesetzes gegen den Verkäufer richten, sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Ereignisse höherer Gewalt, die den Verkäufer oder einen seiner Vorverkäufer treffen, berechtigen den Verkäufer, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung auf Grund Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als drei Monate ist der Käufer binnen zwei Wochen berechtigt, von dem hievon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

- 10.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

11. Abtretungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- 11.1 Forderungen gegen den Verkäufer dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.
- 11.2 Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des Verkäufers mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 11.3 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers und die Ware ist jedenfalls als im Eigentum des Verkäufers befindlich zu kennzeichnen.
- 12.2 Der Käufer ist berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verfügen, ist jedoch verpflichtet, Verpfändungen unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren oder deren Übereignung zur Sicherheit zu unterlassen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die Kaufpreisforderung gilt schon jetzt als an den Verkäufer abgetreten und die Abtretung vom Verkäufer angenommen und der Verkäufer ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist auf Verlangen verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und Fakturen zu machen, dem Verkäufer Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben, sowie seinen in Betracht kommenden Abnehmern die Forderungsabtretung mitzuteilen.
- 12.3 Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der Ware des Verkäufers mit anderem Material erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zu dem des anderen Materials.
- 12.4 Der Käufer (sein vorläufiger Verwalter, Ausgleichs-, Masseverwalter) ist in jedem Fall des Zahlungsverzuges, insbesondere im Insolvenzfall verpflichtet, dem Verkäufer Zutritt zu seiner Ware und den mit ihr hergestellten Erzeugnissen zu gewähren. Des Weiteren hat er dem Verkäufer Einsicht in seine Bücher zu geben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Aussonderungsansprüche des Verkäufers von Belang sind.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Erfüllungsort ist für Lieferung und Zahlung der Unternehmenssitz der Kunststoff-Bearbeitungs Ges.m.b.H. in Spielberg/Steiermark.
- 13.2 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht auch örtlich zuständig. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- 13.3 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.